



An die Schulleitungen der öffentlichen Schulen in Sachsen

Tarifrunde 2019 im öffentlichen Dienst der Länder

Warnstreik in Sachsen in der Region Leipzig am 12. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaften verhandeln seit dem 21. Januar mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die künftigen Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Tarifbeschäftigten der Länder. Auch in der zweiten Verhandlungsrunde am 06./07. Februar haben die Arbeitgeber kein akzeptables Angebot vorgelegt.

Die GEW fordert in der Tarifrunde 2019 u.a.

- **Einkommensverbesserungen** in einem Gesamtvolumen von 6 Prozent
- **Angleichung** der Bezahlung der Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** der Länder
- Die Einführung der **stufengleichen Höhergruppierung**
- Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die **Beamtinnen und Beamten**
- Eindämmen des **Befristungsunwesens**, insbesondere in der Wissenschaft.

Die Durchsetzung dieser Forderungen ist für uns auch deshalb wichtig, weil sie die Attraktivität der Beschäftigung im Landesdienst erhöhen können, was angesichts des Fachkräftemangels in vielen Bereichen dringend geboten ist.

Das hier bei uns in Sachsen im Schulbereich in der beginnenden Umsetzung befindliche Handlungsprogramm mit seinem Kerninhalt – der Verbeamtung jüngerer Lehrer*innen – versucht mit dem Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel die Fehler der Sparpolitik der letzten Jahrzehnte zu bekämpfen. Jedoch darf dies nicht dazu führen, die aktuelle finanzielle Entwicklung aller Landesbeschäftigten aus den Augen zu verlieren und die Umsetzung der o.g. Forderungen zu blockieren.

In Sachsen ist weiterhin die Mehrzahl der Lehrer*innen und auch ein großer Teil der Schulleiter*innen und stellv. Schulleiter*innen nicht verbeamtet und deshalb direkt von den laufenden Tarifverhandlungen betroffen. Die GEW hat - ebenso wie die anderen beteiligten Gewerkschaften - in Sachsen ihre Mitglieder im Standort Leipzig an öffentlichen Schulen und Hochschulen zu einem **ganztägigen Warnstreik am Dienstag, dem 12. Februar 2019**, aufgerufen. In Leipzig findet an diesem Tag eine Warnstreikkundgebung statt.

Es ist zu erwarten, dass auch an Ihrer Schule Kolleginnen und Kollegen von ihrem Streikrecht Gebrauch machen werden. Wir wollen Sie mit diesem Brief über die Hintergründe unseres Warnstreikaufrufes informieren und hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Am Streiktag ruhen die Arbeitspflichten der streikenden Beschäftigten. Eine Elterninformation haben wir unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Im Anhang möchten wir ergänzend noch auf einige Schwerpunkte rund um eine Streiksituation hinweisen, die Ihnen aber vermutlich ohnehin sehr vertraut sein werden.

Mit freundlichem Gruß

Die Streikleitung der GEW Sachsen

Alle Informationen zur Tarifrunde und zum Warnstreik finden Sie unter
www.gew-sachsen.de.



Hilfe, mein Kollegium streikt.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind während laufender Streiks in einer schwierigen Situation – besonders dann, wenn sie Mitglied der Gewerkschaft sind, die zum Streik aufgerufen hat. Oft erleben sie es als besonders belastend, dass von zwei Seiten Druck auf sie ausgeübt wird. Die Schulbehörde verlangt hartes Durchgreifen, die Gewerkschaftskolleg*innen erwarten, dass die Schulleitung an der Spitze der Bewegung steht! Mit diesem Anhang wollen wir einige rechtliche Grundsätze darstellen.

Streiks sind legitim.

Streiks sind ein legitimes Mittel der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Sie sind möglich, sobald keine Friedenspflicht mehr besteht. Sie dienen der Herbeiführung der Verhandlungsparität und sind durch das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit geschützt. Das gilt auch für Warnstreiks, die während laufender Tarifverhandlungen geführt werden. Damit wird der Arbeitgeberseite die Ernsthaftigkeit der Forderungen verdeutlicht.

Wann gestreikt wird, bestimmt die Gewerkschaft.

Keinem Arbeitgeber steht es zu, darüber zu entscheiden, wann gestreikt werden darf. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Streiks entscheidet darüber ausschließlich die zuständige Gewerkschaft. Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber lediglich anzukündigen. Er muss wissen, dass er von der entsprechenden Gewerkschaft bestreikt wird, welche Forderungen gestellt werden und ab wann der Streik beginnt. Für diese Mitteilung gibt es keine bestimmte Form und keine Ankündigungsfrist.

Schulleiterinnen / Schulleiter sind Vorgesetzte, aber keine Arbeitgeber.

Eine Verpflichtung, die Streikteilnahme bei der Schulleitung anzukündigen, besteht nicht. Natürlich ist es jeder und jedem Beschäftigten unbenommen, im Rahmen des kollegialen Miteinanders anzukündigen, dass er oder sie einem Streikaufruf seiner / ihrer Gewerkschaft folgen wird. Schulleitungen sind auch nicht befugt, Notdienstvereinbarungen abzuschließen (siehe dazu unten).

Die Schulverwaltung wird in der Regel von der Schulleitung fordern, dass sie die streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meldet. Dies ist zulässig, denn ihr steht die Information zu, wer gearbeitet hat. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen aber deshalb nicht gemäßregelt werden. Das heißt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den nicht streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deswegen einen Vorteil zu verschaffen, sind unzulässig.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können streiken.

An einem zulässigen Streik können sich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des bestreikten Bereichs beteiligen, also auch diejenigen, die nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind.

Die Kolleg*innen, deren Verbeamtung erst ab dem 01. März 2019 oder später wirksam wird, sind natürlich noch Arbeitnehmer*innen und besitzen demzufolge das Streikrecht.

Ein Streik ist zulässig, wenn er auf die Durchsetzung einer Tarifforderung gerichtet ist und wenn keine Friedenspflicht besteht. Die zuständige Gewerkschaft muss den Streik tragen, das heißt sie muss beschlossen haben, zum Streik aufzurufen. Dies ist für den 12. Februar in Ihrer Region geschehen.

Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich an einem Streik beteiligen, ist für die Dauer ihrer Streikteilnahme die Verpflichtung zur Arbeitsleistung aufgehoben. Die entsprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch nicht verpflichtet werden, die streikbedingt ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. Dies gilt selbstverständlich auch für ausgefallene Unterrichtsstunden.

Notdienste

Notdienste sind zulässig, wenn sie der Erhaltung der Betriebsmittel, der Gefahrenabwehr und der Notversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Diensten dienen. Notdienstvereinbarungen könnten nur zwischen der Landesarbeitskampfleitung der GEW und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Im Schulbereich sind in der Regel keine Notdienstarbeiten zu leisten. Notdienste dürfen nicht zum Unterlaufen des Streiks missbraucht werden.



Beamteneinsatz ist rechtswidrig.

Der Einsatz von Beamtinnen und Beamten zur Vertretung streikender Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ist rechtswidrig, weil es dafür keine gesetzliche Regelung gibt. Ordnet eine Schulleitung an, dass Beamte Vertretungsunterricht für streikende Kolleg*innen geben sollen, ist dies rechtswidrig. Beamtinnen und Beamte, denen rechtswidrig eine entsprechende Vertretungstätigkeit zugewiesen wurde, können ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend machen. Dieses Remonstrationsrecht gilt natürlich auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, wenn sie eine entsprechende Anordnung der vorgesetzten Dienststelle bekommen.

Unterstützung des Streiks durch Beamtinnen und Beamte ist zulässig.

Auch Beamtinnen und Beamte können sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen in Koalitionen (also Gewerkschaften) zusammenschließen. Das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte ihre Solidarität mit den Streikenden zum Ausdruck bringen und sich außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme an Aktionen, wie Kundgebungen, Demonstrationen oder Streikvorbereitung beteiligen können.

Tarifergebnisse werden wirkungsgleich auf Beamtinnen und Beamte übertragen.

Diese Übertragung ist eine Forderung der GEW und wurde in der Vergangenheit auch überwiegend so erreicht. Insofern profitieren verbeamtete Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter vom Tarifkampf der Gewerkschaften.

Gewerkschaften können an Schulen werben und informieren.

Gewerkschaften sind berechtigt, auch während eines Streiks ihre Werbe- und Informationstätigkeit in den Einrichtungen des Arbeitgebers durchzuführen. Auch über die laufende Tarifauseinandersetzung dürfen Gewerkschaften in den Dienststellen informieren.